



Nachtrag v3 zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)¹, vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG nachstehend FB AG

**Dritter Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 22. März 2021
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin Forchbahn AG für die Jahre 2021–2024**

¹ SR 742.101

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2021–2024 vom 22. März 2021 (nachstehend "LV 2021–2024") legt die gemeinsam vom Bund, vertreten durch das BAV, und der Infrastrukturbetreiberin FB AG (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2021–2024 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2021–2024 die in Art. 2 des Nachtrags v2 vom 09.12.2022 zur LV 2021-2024 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Die relevanten Daten der LV 2021–2024 sind in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden auf den Franken genau gemäss Art. 2 des Nachtrags v2 vom 09.12.2022 zur LV 21-24 festgelegt. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden aufgrund des angenommenen Zahlungsplans der FB AG ausbezahlt.

⁴ Das Unternehmen hat am 27.11.2023 im WDI ein Nachtragsgesuch zur Deckung von zusätzlichen Kosten für ICT Infrastrukturen, für die Notreparatur Rehalp, für die Organisationsentwicklung, für den Beitritt RAILplus, sowie für die Umsetzung der Anforderungen nach Sicherheit, Qualität und Umwelt eingereicht. Der Mittelmehrbedarf beträgt CHF 1'505'000.

⁵ Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die ungeplanten Betriebsmehrkosten, die mit der Spezialreserve nach Art. 67 EBG nicht gedeckt werden können, mittels zusätzlichem Betriebsbeitrag abgegolten.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag wird die Tabelle in Art 2 des Nachtrags v2 vom 09.12.2022 zur LV 21-24 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 dieses Nachtrags aufgeführt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

LV 2021-2024	2021	2022	2023	2024	Total
Betriebsabgeltung	4'892'588	4'948'675	6'129'224	4'653'095	20'623'582
Investitionsbeiträge*	18'600'000	18'000'000	22'900'731	30'095'656	89'596'387
Total Bund	23'492'588	22'948'675	29'029'955	34'748'751	110'219'969

* Dies sind provisorische jährliche Beiträge. Die Investitionsbeiträge des Bundes werden gestützt auf die im WDI angenommenen Zahlungspläne der FB AG ausbezahlt.

² Die Auszahlung der Abgeltungen und Beiträge erfolgt vorbehältlich des jährlichen Beschlusses der Bundesversammlung über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds.

Art. 3 Beilage

Eingaben und Anhänge im WDI sind Bestandteil dieser Vereinbarung, insbesondere die unterzeichnete Deklaration zum Mittelfristplan.

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Martin von Känel
Vizedirektor

3003 Bern,

Forchbahn AG

.....
Martin Wyss
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Christoph Rütimann
Direktor

8048 Zürich,